

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

GEORG KOHAUPT, JESSIKA KUEHN-VELTEN, STEFAN HEINITZ, SEBASTIAN FRIESE  
DIE KINDERSCHUTZ-ZENTREN<sup>2)</sup>

## QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN DIE „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“ NACH DEN §§ 8A UND B SGB VIII UND 4 KKG - IMPULSE ZUM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)

Wer als Fachkraft Kinder, die in ihrer Familie gefährdet sind, schützen will, befindet sich schnell in einer Krise: Wie schlimm ist es? Wie gehe ich mit den Eltern/Sorgeberechtigten um? Was könnte helfen? Wann benachrichtige ich das Jugendamt? Wann und wie spreche ich mit dem Kind? Diese Fragen sind oft begleitet von heftigen Gefühlen (Mitgefühl, Wut, Ablehnung, Unverständnis, Vorbehalte gegen das Jugendamt). Daher spielt das Instrument der Beratung von Fachkräften durch eine insoweit erfahrene Fachkraft\*) eine zentrale Rolle für das Gelingen des Schutzes. Die Debatte über die Qualität dieser Beratung soll noch einmal unter den Aspekten der neuen Gesetzeslage vertieft werden.

Das SGB VIII schreibt dem dort beschriebenen Personenkreis vor, dass sie bei der Gefährdungseinschätzung eine i.e. Fachkraft beratend hinzuziehen. Für den Personenkreis des KKG gibt es einen Anspruch auf Beratung. Die Neufassung des § 8a im KJSG fordert, dass „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln“ sind. Dazu sollen im Folgenden Anregungen gegeben werden. Für die i.e. Fachkraft nach § 4 KKG wird dieses nicht gesetzlich gefordert, sollte aber zur Qualifizierung dieser verantwortungsvollen Aufgabe in gleicher Weise erfolgen. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen (vergl. § 8a Absatz 4 SGB VIII) soll mit den folgenden Überlegungen ebenfalls Rechnung getragen werden.

\*) Im Folgenden i.e. Fachkraft

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Der Text ist das Ergebnis von Diskussionen im Expert\*innen- und Förderkreis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.



## 1. GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG ALS TEIL DES SCHUTZAUFTRAGES

Die Gefährdungseinschätzung ist eingebettet in den Schutz- und Hilfeauftrag dieser Personen und ihrer jeweiligen Einrichtung. Dazu gehört, dass mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern die Gefährdung erörtert wird, dass bei ihnen auf Hilfen hingewirkt wird und dass sie darüber informiert werden, wenn eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgen muss. Nun haben die Erörterung der Gefährdung und die Annahme oder Ablehnung von Hilfen selbst wieder Rückwirkung auf den Grad der Gefährdung, sodass die „Gefährdungseinschätzung“ untrennbar mit dem gesamten Schutzauftrag verbunden ist.

Zudem ist ein Gespräch über die Sorge um das Kind, über das Erziehungsverhalten der Eltern sowie das Hinwirken auf Hilfe in einem Konflikt fachlich höchst anspruchsvoll und droht ohne vorbereitende Begleitung zu scheitern. Die Öffnung der Personenberechtigten für wirksame Hilfen ist der Königsweg des Kinderschutzes und verhindert die schwierige Dynamik, die bei einer Mitteilung an das Jugendamt entsteht - für die Einrichtung als Meldende (z.B. Abmeldung aus der KiTa) für die Familie (z.B. Angst- und Abwehrdynamik) und für das Jugendamt. Daher ist es fachlich und systematisch geboten, dass die „hinzugezogene i.e. Fachkraft“ den Prozess des Schutzauftrages insgesamt begleitet und auch mehrfach berät. Dazu braucht sie entsprechende Qualifikationen.

### 1.1. QUALIFIKATIONEN EINER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

Diese i.e. Fachkräfte brauchen Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, in der Beratung von Helfer\*innen und eine spezifische Weiterbildung. In der folgenden Übersicht werden wesentliche Kriterien und Aspekte des Qualifikationsprofils einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ benannt.<sup>3)</sup>

#### Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse

- über kindliche Entwicklung
- der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen
- der (familiären) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
- über das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt und Vernachlässigung
- über die Symptome, die Entwicklungsbesonderheiten und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
- über das innere Erleben der Kinder und ihre Bindung an die Eltern
- über Risiken und Ressourcen der Familien
- über Risikofaktoren und Indikatoren bei Kindeswohlgefährdung, über Kinderschutzbögen und Dokumentationsverfahren

3) Diesen Kriterien liegen Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren aus der Fachberatung und der Qualifizierung zu „insoweit erfahrenen Fachkräften“ im Kinderschutz zugrunde. Weiterführend: siehe Literaturverzeichnis.

- zur Einschätzung der Erziehungskompetenzen und der Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten;
- über die Folgen von Kindeswohlgefährdungen, deren Auswirkungen auf ihre Entwicklung, über Verletzungen / Traumatisierungen von Kindern und deren Ursachen
- über die besondere Dynamik bei sexueller Gewalt
- über Bindungsstörungen in frühen Mutter-Vater-Kind-Beziehungen
- über die Wirksamkeit und Angemessenheit der Hilfen in der jeweiligen Gefährdungslage
- des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kompetenzen in der Beratung von Fachkräften. Dazu gehört**

- der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
- der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Fachkräften und von Familien
- die Fähigkeit, mit den heftigen Gefühlen umzugehen, die Gewalt gegen Kinder bei den Beratenen auslösen kann
- die Wahrnehmung und das Ansprechen von Konflikten im Helfersystem

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse**

- des Hilfesystems und der Kooperationswege, (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Schule) im jeweiligen Sozialraum<sup>4)</sup>

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden**

- über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Fachkräften der Institution
- über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
- über die innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution

**Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen Kenntnisse über die Problemlagen besonderer Kinder und Eltern und angemessene Hilfen für diesen Personenkreis<sup>5)</sup>, z.B.:**

- suchtkranke Eltern, psychisch kranke und hochbelastete Eltern
- gestörte Eltern-Kind-Interaktion im Säuglingsalter

4) Im § 8a SGB VIII und im § 4 KKG wird das Jugendamt als Ultima Ratio vorgestellt. Das Jugendamt ist zugleich der Vermittler vieler passgenauer präventiver Hilfen, sollte also beim „Hinwirken auf Hilfen“ nicht vergessen werden. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Konsens mit der Familie wird oft nicht in Betracht gezogen, weil der § 8a dies scheinbar nicht einschließt. Was nun passiert, wenn die „hingewirkte Familie“ zum Jugendamt geht, wäre noch einmal gesondert zu reflektieren.

5) Kenntnisse über die Problemlagen dieser Kinder und Eltern werden häufig die zu beratenden Personen haben, so dass deren Expertise in den Beratungsprozess sinnvoll einbezogen werden soll.

- delinquente oder Drogen konsumierende Jugendliche
- Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf oder besonderem Förderbedarf
- Einordnung von Verhalten im Kontext spezifischer Behinderungen
- Konfliktlagen in Adoptions- und Pflegefamilien

### **Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen die Fähigkeit, mit der Abwehr des Schutzauftrages umzugehen**

- Die beratenen Personen wollen (bewusst oder unbewusst) zuweilen den auf Hilfe orientierten Schutzauftrag loswerden oder bei Berater\*in oder Jugendamt abgeben. Wut und Ärger auf die Eltern, zu große Nähe zum Kind spielen eine Rolle. Der Schutzauftrag ist lästig, anspruchsvoll und zeitraubend. Auch (hoffentlich unberechtigte) Vorurteile über die Jugendhilfe, insbesondere über das Jugendamt, hindern an einer angemessenen Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Für ihre verantwortliche Arbeit benötigen die i.e. Fachkräfte einen fachlichen Austausch mit kinderschutzerfahrenen Kolleg\*innen und regelmäßige Fallbesprechungen mit Supervision. Sie sollten die Beratungsverläufe und insbesondere die Entscheidungen gewissenhaft dokumentieren. Viele i.e. Fachkräfte dürften sich bislang wenig mit den besonderen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit einer Behinderung auseinandergesetzt haben. Diesen Aspekt hat das KJSG dezidiert benannt. Somit ist verstärkt das Augenmerk bei einem inklusiven SGB VIII auch auf die besonderen Lebenslagen und Bedarfe dieser Kinder und Jugendlichen zu richten. Oft werden die zu beratenden Personen über Expertise in diesem Bereich verfügen.<sup>6)</sup> Manchmal ist der Austausch mit Kolleg\*innen aus der Behinderten- und Eingliederungshilfe zu suchen, um deren Expertise in den Beratungsprozess einzubeziehen.

## **1.2. INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT UND JUGENDAMT**

Da die Arbeit der i.e. Fachkraft im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt erfolgt, ist es fachlich geboten, die Aufgabe dieser Fachkraft von der Rolle des Jugendamtes zu trennen. Die beratene Einrichtung muss die Lebensumstände der betroffenen Familie und ihre Gründe für ihre Sorge um das Kindeswohl sehr genau schildern, sodass auch bei einer Pseudonymisierung eine der i.e. Fachkraft bekannte Familie identifizierbar wäre. Wenn diese nun Mitarbeiter\*in des ASD oder RSD des Jugendamtes wäre, wäre sie gesetzlich verpflichtet, von sich aus tätig zu werden, wenn sie erhebliche Anhaltspunkte für Gefährdungen erfährt, auch wenn sie in keinerlei Kontakt zu der betroffenen Familie steht. Dieses würde der Intention des Gesetzes einer Beratung im Vorfeld des Tätigwerdens des Jugendamtes widersprechen.<sup>7)</sup>

6) Die Beratung durch die i.e. Fachkraft ist ja keine Einbahnstraße, sondern ein kommunikativer Prozess.

7) Die meisten Kommentatoren des SGB VIII sind sich einig, dass der im § 8 a, Abs. 1 formulierte Schutzauftrag des Jugendamtes sich nur auf den ASD des Jugendamtes bezieht. Eine Ausweitung auf das gesamte Jugendamt käme z.B. auf das wohl nicht gemeinte Ergebnis, dass auch KiTas, die Teil eines Jugendamtes sind, verpflichtende Hausbesuche bei einer Gefährdung machen müssten. Insofern ist davon auszugehen, dass eine i.e. Fachkraft in einer zum Jugendamt gehörenden EFB eine vertrauliche Beratung im Vorfeld des Jugendamtes anbieten kann.



### 1.3. ABGRENZUNG KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE

Im § 8a SGB VIII geht es um die Gefährdung von Kindern in ihren Familien, die Einrichtungen und Diensten bekannt wird. Die hinzuzuziehende i.e. Fachkraft berät in diesen Konfliktlagen.

In Qualitätsvereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen wird manchmal gefordert, eine Fachkraft zur Beratung bei Gefährdungen des Kindeswohls in ihren Institutionen (z.B. durch sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt oder Vernachlässigung) zu benennen. Die Qualifikation und Ausbildung wie auch die Anbindung dieser Fachkraft hat spezifische Anforderungen und Aufgaben, die sich von der i.e. Fachkraft nach § 8a und b und § 4 KKG unterscheiden. So kann sie mit der Konzeption oder Aktualisierung des Schutzkonzeptes der Einrichtung beauftragt sein. Sie kann für die Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung auch Ansprechpartner\*in bei Fragen zum internen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung sein oder an Gesprächen mit den gefährdenden Personen oder dem Kind teilnehmen. In der Regel kennt sie das Kind und auch die Person, von der die Gefährdung in der Einrichtung ausgeht.

### 1.4. NOTWENDIGKEIT EINES BERATUNGSSYSTEMS

Schon immer war fraglich, ob eine (allwissende) i.e. Fachkraft für alle Gefährdungskontexte (Besonderheiten der Eltern, der Kinder, der beratenen Institution, der kontextbezogenen Hilfen) ausreichend ist. Die obige Liste der Qualitätsanforderungen macht deutlich, dass diese umfangreichen Kompetenzen nur in einem Beratungssystem eingelöst werden können. Spätestens mit der gesetzlichen Verpflichtung, den „spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung (zu) tragen“ (§ 8a SGB VIII-KJSG), wird dieses zur Sicherung der Qualität der Fachberatung unabdingbar.

Die Benennung nur einer Person als für eine Einrichtung ansprechbare i.e. Fachkraft ist zudem schon deshalb fragwürdig, weil die Einrichtung im Falle von Krankheit oder Urlaub ohne Fachkraft ist. Denkbar ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ innerhalb der jeweiligen Institution (setzt eine große Institution mit einem Stellenanteil Fachkraft voraus) oder eine externe Fachkraft (z.B. in einem Kinderschutz-Zentrum im Rahmen eines Kooperationsvertrages).

Diese i.e. Fachkraft ist gut vernetzt in einem System von Fachkräften, an die fallspezifisch übergeben oder die konsultativ hinzugezogen werden können. Dazu bedarf es verbindlicher Kooperationsstrukturen, kurzer Wege und schneller Verfügbarkeit.

Jede i.e. Fachkraft wird mit dem Hintergrund ihrer Profession und ihrer methodischen Ausrichtung beraten. So hat eine Medizinerin/ein Mediziner einen anderen Zugang dazu als eine systemische Familientherapeut\*in oder eine kinderschutzereifarene Sozialarbeiter\*in. Zudem gibt es in der aktuellen Kinderschutzdiskussion kontroverse Diskussionen nicht nur über die Methode, sondern auch über die Einbettung einer Gefährdungseinschätzung in den Hilfe- und Schutzprozess. Die genaue Untersuchung einer Gefährdung kann den oft wackeligen Kontakt zu den Kindern und den Eltern gefährden. Andererseits kann der Versuch, die Eltern „im Boot zu halten“, das Übersehen einer Gefährdung begünstigen. Systemisch denkende Menschen können einzelne Tatsachen ausblenden, Kinderschutzbogen-orientierte dagegen den Kern der Gefährdung übersehen.

Die Debatte über Qualitätskriterien für die i.e. Fachkräfte sollte die lebendige Diskussion über die Wege zur möglichst gesicherten Einschätzung einer Gefährdung (innerhalb eines Hilfe- und Schutzkonzeptes) nicht abschneiden, sondern Raum lassen für unterschiedliche Professionen und Methoden.

Für die i.e. Fachkraft gilt, dass sie sich des beschränkten Rahmens (durch Profession und Methode und begrenzte Kenntnisse) ihrer Fachberatung bewusst ist und dass sie in einem Netz multiprofessioneller Fachberatung Ergänzung findet.

## LITERATUR

- Discher, B. und Schimke, H.-J.; Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a, Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz, in: Institut für soziale Arbeit e.V., Münster Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, Münster o. J., S. 29- 43
- Heinitz, S. (i.E.): Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im kooperativen Kinderschutz. In: Averbek, B./Caby, F./Hermans, B.E./Röhrbein, A. (Hg.). Kooperation im Kinderschutz Handbuch für eine systemische Praxis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Heinitz, S., Slüter, R. (2018). Von der Notlösung zum Erfolgsmodell?! Erfindungen, Fallstricke und Perspektiven im Kinderschutz am Beispiel der Entwicklung der ‚Insoweit erfahrenen Fachkraft‘. In Böwer, M, Kotthaus, J. (Hrsg.). Praxishandbuch Kinderschutz. (S.44–58). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kohaupt, G. (2005): Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren. Online-Ressource: [http://2014.nachbarschaftshaus.de/fileadmin/DATEN/PDF/Kinderschutzkonferenz/G.Kohaupt\\_SchutzAuftrag.pdf](http://2014.nachbarschaftshaus.de/fileadmin/DATEN/PDF/Kinderschutzkonferenz/G.Kohaupt_SchutzAuftrag.pdf), Zugriff vom 4.3.2022
- Landesjugendamt Westfalen (LWL) / Landesjugendamt Rheinland (LVR) (2020). Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Online-Ressource: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=805908&type=do>; Zugriff vom 15.11.2021.
- Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L., Smessaert, A. (2021). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg: Nomos.
- Nowotny, E., Richter-Unger, S. (Hrsg.: BAG Die Kinderschutz-Zentren) (2022). Schlüsselqualifikationen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ in der Fachberatung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Eine Handreichung für die Kinderschutzpraxis. Köln. Online-Ressource: [https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1644306293\\_-\\_kiz\\_praxishandreichung\\_2022\\_online.pdf](https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1644306293_-_kiz_praxishandreichung_2022_online.pdf)

## IMPULSGEBER\*INNEN

Georg Kohaupt, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Jessika Kuehn-Velten, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Dr. Stefan Heinitz, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren und Mitglied im Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Sebastian Friese, Fachreferent, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren